

# Allgemeine Verkaufs- und Lieferungsbedingungen

H.Bivour Objekteinrichtungen, 16227 Eberswalde

## 1. Angebote

- 1.1 Angebote sind grundsätzlich freibleibend, es sei denn, daß sie im Einzelfall für verbindlich erklärt worden sind. Schriftliche, individuelle Lieferangebote sind- soweit nichts anderes vereinbart- für die Dauer von zwei Monaten verbindlich.
- 1.2 Offensichtliche Angebotsfehler können vor Auftragsannahme berichtigt werden.

## 2. Anerkennung der Lieferbedingungen /Auftragsbestätigung

- 2.1 Allen Angeboten und Vereinbarungen liegen ausschließlich nachfolgende Bedingungen zugrunde. Abweichende Bedingungen des Bestellers, die nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt werden, sind nicht verbindlich.
- 2.2 Der Vertrag gilt erst mit schriftlicher Bestätigung des Lieferers als geschlossen. Bei Eilaufträgen gilt die Rechnung als Auftragsbestätigung.
- 2.3 Ergänzungen, Änderungen und Nebenabreden bedürfen gleichfalls der schriftlichen Bestätigung des Lieferers.

## 3. Lieferung

- 3.1 Lieferzeitangaben gelten nur annähernd, sofern nicht ein bestimmtes Lieferdatum schriftlich bestätigt wurde. Sie beginnen mit dem Tag der Absendung der Auftragsbestätigung und gelten als eingehalten, wenn die Ware zum vereinbarten Zeitpunkt das Werk/Lager verlassen hat, oder bei Versendungsmöglichkeit die Versandbereitschaft dem Besteller gemeldet ist. Letzteres gilt entsprechend, wenn die Lieferung sich aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat. Bei Lieferverzug ist eine angemessene Nachfrist zu setzen.
- 3.2 Bei späteren Änderungen des Vertrages durch den Besteller, die die Lieferfrist beeinflussen, kann sich die Lieferzeit in angemessenem Umfang verlängern.
- 3.3 Auf Abruf bestellte Lieferungen sind innerhalb von 8 Monaten nach Auftragsbestätigung abzunehmen und der Liefertermin mindestens 5 Wochen vor der gewünschten Lieferung festzulegen.
- 3.4 Die Lieferfrist verlängert sich angemessen beim Eintritt unvorhersehbarer außergewöhnlicher Ereignisse, die der Lieferer trotz der nach den Verhältnissen des Einzelfalls zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnte- auch wenn sie beim Vorlieferanten eintreten- soweit sie auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichen Einfluß sind. Hierzu gehören insbesondere behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Arbeitskämpfe und Verzögerungen in der Anlieferung von Roh- und Hilfsstoffen. Wird durch die vorgenannten Ereignisse die Lieferung oder Leistung unmöglich, so wird der Lieferer von der Lieferverpflichtung frei, ohne daß der Besteller Schadenersatz verlangen kann. Treten die vorgenannten Hindernisse beim Besteller ein, so gelten die gleichen Rechtsfolgen auch für seine Abnahmeverpflichtung. Die Vertragspartner sind verpflichtet, dem anderen Teil Anfang und Ende der Hindernisse der vorzeichneten Art unverzüglich mitzuteilen.

## 4. Preisstellung

- 4.1 Bei Lieferung im Nettopreis bis zu Euro 6.000,- gelten die vereinbarten Preise ab Werk. Bei Lieferung im Nettowert über Euro 6.000,- gelten diese bei Bahnversand frei Empfänger Bahnstation, bei Anlieferung durch werkseigene LKW frei Hof. Lieferung auf deutsche Inseln werden frei Umschlagbahnhof Festland ausgeführt. Die Umsatzsteuer ist in den Preisen nicht enthalten und wird den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend hinzugerechnet.
- 4.2 Tritt eine wesentliche Änderung bestimmter Kostenfaktoren, wie insbesondere der Kosten für Löhne, Vormaterial oder Fracht ein, so kann der vereinbarte Preis entsprechend dem Einfluß der maßgebenden Kostenfaktoren in angemessenem Umfang angepaßt werden.
- 4.3 Die handelsübliche Verpackung ist im Preis inbegriffen. Wir sind als Vertreter nach § 4 der Verpackungsverordnung verpflichtet, Transportverpackungen nach Gebrauch zurückzunehmen.

## 5. Abnahme der Lieferung

- 5.1 Wird die Ware nicht innerhalb von 8 Monaten nach Auftragsbestätigung des Lieferers oder nach Erteilung des Zuschlages durch den Besteller abgerufen, so ist der Lieferer berechtigt, die Ware zu fertigen und auf Kosten und Gefahr des Bestellers einzulagern.
- 5.2 Wird durch LKW angeliefert, so ist der Besteller verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, daß zum vereinbarten Zeitpunkt der Anlieferung unverzüglich abgeladen werden kann. Die Verbringung der gelieferten Gegenstände an die Verwendungsstelle und ihre Aufstellung ist grundsätzlich Angelegenheit des Bestellers.
- 5.3 Wird im Einzelfall vereinbart, daß die gelieferten Gegenstände vom Lieferer an der Verwendungsstelle aufzustellen sind, so verpflichtet sich der Besteller dafür Sorge zu tragen, daß die notwendigen Zugänge frei sind und die kostenlos zur Verfügung zu stellenden Aufzüge funktionieren und bedient werden.

## 6. Abweichung des Liefergegenstandes

- 6.1 Änderungen in der Konstruktion und/oder Ausführung, die zur Anpassung an den Stand der Technik erforderlich sind und weder die Funktionstüchtigkeit noch den Wert des Liefergegenstandes beeinträchtigen, bleiben vorbehalten. Handelsübliche oder geringfügige technisch nicht vermeidliche Abweichungen in Qualität, Farbe, Maßen und Gewicht behält sich der Lieferer im Rahmen des für den Besteller Zumutbaren ebenfalls vor.
- 6.2 Verweise auf frühere Ausführungen gelten nur als Hinweise auf Modelle und Funktionen.

## 7. Muster und Zeichnungen

- 7.1 An Abbildungen, Zeichnungen, Skizzen, sonstigen Unterlagen und Mustern behält sich der Lieferer Eigentums- und Urheberrecht vor.
- 7.2 Muster werden frachtfrei geliefert und sind, wenn nicht anders vereinbart, innerhalb von 2 Monaten zurückzugeben oder zum Listenpreis käuflich zu übernehmen. Eine Rücknahme ist ausgeschlossen, wenn die Muster benutzt oder beschädigt worden sind. Musterstücke in Sonderanfertigung sind stets käuflich zu übernehmen.

## 8. Zahlungsbedingungen

- 8.1 Alle Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar.
- 8.2 Bei Zielüberschreitung ist der Lieferer berechtigt, nach Mahnung Verzugszinsen in Höhe von 3% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen.
- 8.3 Wechsel werden nur erfüllungshalber sowie nur nach Vereinbarung und unter der Voraussetzung ihrer Diskontierbarkeit angenommen. Diskontspesen werden vom Tage der Fälligkeit des Rechnungsbetrages an berechnet. Eine Gewähr für richtige Vorlage des Wechsels und für Erhebung von Wechselprotest wird ausgeschlossen.

- 8.4 Erhält der Lieferer nach Vertragsabschluß Kenntnis von Tatsachen über eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers, die nach pflichtmäßigen kaufmännischen Ermessen geeignet sind, seinen Anspruch auf die Gegenleistung zu gefährden, so kann er bis zum Zeitpunkt seiner Leistung das Stellen einer geeigneten Sicherheit binnen angemessener Frist oder Leistung bei Gegenleistung verlangen. Kommt der Besteller dem berechtigten Verlangen des Lieferers nicht oder nicht rechtzeitig nach, so kann der Lieferer vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Kommt der Besteller mit einer Teilleistung in Rückstand, so kann der Lieferer die gesamte Restforderung sofort fällig stellen und bei Leistungsverzug, der durch eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage bedingt ist, ohne Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten bzw. Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Bei nichtvermögensbedingtem Leistungsverzug kann der Lieferer den Rücktritt vom Vertrag nach fruchtlosem Ablauf einer angemessener Frist verlangen.
- 8.5 Der Besteller kann nur mit vom Lieferer anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.
- 8.6 Mängel der Ware berechtigen den Käufer nicht zur Einbehaltung von Zahlungen, es sei denn, daß diese vom Lieferer anerkannt wurden, jedoch nicht behoben werden können.

## 9. Versand und Gefahrübergang

- 9.1 Der Versand erfolgt ab Werk, sofern keine bestimmte Vereinbarung getroffen ist, ohne Verbindlichkeit für die billigste Versandart.
- 9.2 Die Gefahr geht auf den Besteller über, wenn die Ware versandbereit ist. Verzögert sich die Versendung oder Platzzusendung bzw. die Abnahme aus Gründen, die der Lieferer nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft beim Besteller auf ihn über.

## 10. Schutzrechte Dritter

- 10.1 Werden bei der Anfertigung der Ware nach Zeichnungen, Muster oder sonstigen Angaben des Bestellers Schutzrechte Dritter verletzt, so stellt dieser den Lieferer von sämtlichen Ansprüchen frei.

## 11. Eigentumsvorbehalt

- 11.1 Der Lieferer behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur Erfüllung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor. Für den Fall der Bezahlung auf Scheck/Wechsel-Basis bleibt allerdings der Eigentumsvorbehalt bis zur Erlösung des Wechsels durch den Käufer bestehen.
- 11.2 Der Besteller ist berechtigt, diese Waren im ordentlichen Geschäftsgang zu veräußern, solange er seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsbindung mit dem Lieferer rechtzeitig nachkommt. Er darf jedoch die Vorbehaltsware weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Er ist verpflichtet, die Rechte des Lieferers beim Weiterverkauf der Vorbehaltsware auf Kredit zu sichern.
- 11.3 Bei Zahlungsverzug des Bestellers ist der Lieferer berechtigt, auch ohne Ausübung des Rücktritts und ohne Nachfristsetzung auf Kosten des Bestellers die einseitige Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen.
- 11.4 Alle Forderungen und Rechte aus dem Verkauf oder einer gegebenenfalls dem Besteller gestatteten Vermietung von Waren, an denen dem Lieferer Eigentumsrechte zustehen, tritt der Besteller schon jetzt zur Sicherung an diesen ab. Der Lieferer nimmt die Abtretung hiermit an.
- 11.5 Werden Waren des Lieferers mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist die Sache als Hauptsache anzusehen, so gilt als vereinbart, daß der Besteller dem Lieferer anteilmäßige Miteigentum für den Lieferer überträgt, soweit die Hauptsache ihm gehört. Der Besteller verwahrt das Miteigentum für den Lieferer. Für die durch Verarbeitung oder Verbindung bzw. Vermischung entstehende Sache gilt im übrigen das gleiche wie für die Vorbehaltsware.
- 11.6 Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware und die dem Lieferer abgetretenen Forderungen oder sonstigen Sicherheiten hat der Besteller den Lieferer unverzüglich über Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten, dies gilt auch für Beeinträchtigungen sonstiger Art.
- 11.7 Der Lieferer verpflichtet sich, die ihm nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der Wert der sicherungsübereigneten Güter die zur sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

## 12. Gewährleistung

- 12.1 Ist die gelieferte Ware mangelhaft oder fehlen ihr zugesicherte Eigenschaften, so hat der Lieferer –nach seiner Wahl– und unter Ausschluß weiterer Gewährleistungsansprüche des Bestellers nachzubessern oder Ersatz zu liefern. Die Feststellung solcher Mängel muß dem Lieferer bei erkennbaren Mängeln unverzüglich nach Erkenntbarkeit schriftlich mitgeteilt werden.
- 12.2 Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Übergabe der Ware an den Besteller und endet spätestens 24 Monate, nachdem die Ware das Werk des Lieferers verlassen hat.
- 12.3 Läßt der Lieferer eine ihm gestellte angemessene Nachfrist verstreichen, ohne den Mangel behoben oder Ersatz geliefert zu haben, ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Für Ersatzlieferungen und Nachbesserungsarbeiten haftet der Lieferer im gleichen Umfang wie für den ursprünglichen Liefergegenstand, gilt die ursprüngliche Gewährleistungsfrist.

## 13. Sonstige Schadensersatzansprüche

Schadensersatzansprüche aus Verzug, aus Unmöglichkeit der Leistung aus schuldhafter Verletzung vertraglicher Nebenpflichten, aus Verschulden bei Vertragsabschluß und aus unerlaubter Handlung werden ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Lieferers oder seiner Erfüllungshelfen. Die Haftung wird auch für grob fahrlässige Verletzungen auf den Ersatz des zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses voraussehbaren Schadens begrenzt.

## 14. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz des Lieferers. Für alle Rechtsstreitigkeiten auch im Rahmen eines Wechsel- oder Scheckprozesses ist das Gericht am Sitz des Lieferers zuständig, wenn der Besteller Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder des öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist. Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschlands.

## 15. Übertragbarkeit des Vertrages

Die beidseitigen Vertragsrechte dürfen nur im wechselseitigen Einverständnis übertragen werden.

Stand: Februar 2014